

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0993/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3

Datum des Beschlusses: 20.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet online am 19.09.2024 unter dem Titel „Anti-AfD-Aktion auf [Name Stadt] Schulhof: Linke müssen Parolen wieder wegschrubben“ über Protestaktionen der Linken und der SPD gegen die AfD. Die Redaktion berichtet, dass Vertreter der Linken vor dem Sitzungsgebäude des Stadtrats auf dem Schulhof der Gesamtschule mit Straßenmalkreide Parolen und Bilder gegen die AfD aufmalen. Die Co-Sprecherin der Linken in der Stadt habe mit ihrer Partei zum Kreidemalen aufgerufen. Die Sprüche hätten allerdings nicht lange Bestand gehabt. Die Polizei sei noch am selben Abend auf die Malaktion aufmerksam geworden und hätte die Akteure aufgefordert, alle politischen Botschaften bis zum Schulbeginn am nächsten Tag vom Schulhof zu entfernen. Deshalb hätten die Kreidemaler zu Schrubber und Wasser gegriffen und ihre Kunstwerke Minuten später wieder weggeschrubbt.

II. Beschwerdeführerin ist die im Artikel namentlich genannte Co-Sprecherin der Linken. Sie sagt, der Artikel sei voller falscher Informationen und sei trotz Hinweisen darauf nicht geändert worden. Erstens malten der Beschwerdeführerin zufolge nicht nur Vertreter der Linken, sondern auch Vertreter der SPD, der Grünen und der Partei „die Partei“ Protestbilder auf den Schulhof. Zweitens sei die Aktion nicht gegen die AfD gerichtet gewesen, sondern gegen das Vorhaben von BSW, FDP und CDU, der AfD finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Drittens sei die Aktion von ihr als Privatperson organisiert worden, nicht von ihr als

Vertreterin der Linken. Außerdem war die Aktion laut der Beschwerdeführerin von Anfang an mit der Polizei und mit der Stadt abgesprochen. Die Abmachung war demnach, dass die Kreide noch am gleichen Tag entfernt wird. Die Polizei habe nur am Anfang vorbeigeschaut und sei nach fünf Minuten wieder gefahren. Die Botschaften seien nach knapp drei Stunden wieder vom Boden entfernt worden.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur und Autor des Artikels Stellung. Er sagt, er sei selbst vor Ort gewesen und habe mit den Akteuren gesprochen. Die Berichterstattung sei nach bestem journalistischem Wissen und Gewissen recherchiert und entspreche dem Wahrhaftigkeitsgebot des Pressekodex. Er nimmt zu dem Vorwurf der Verletzung der Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex einzeln Stellung.

Wahrheitsgemäße Berichterstattung (Ziffer 1 des Pressekodex)

Die Beschwerdeführerin gebe an, dass nicht nur Vertreter der Partei „Die Linke“ an der Aktion beteiligt gewesen seien, sondern auch Vertreter anderer Parteien und Einzelpersonen. Dabei sei zu unterscheiden: Es habe eine stille Demonstration am Rande der Ratssitzung gegeben, bei der Parteifahnen und Schilder mit Sprüchen wie „Kein Bier für Nazis“ und Fahnen der Jusos hochgehalten wurden.

Zudem habe es einige Meter davon entfernt eine Malaktion gegeben, bei der mit Malkreide Sprüche wie „Fuck AfD“ auf den Schulhof gemalt worden seien. Dass sich der Protest auch gegen BSW, FDP und CDU richten sollte, sei in keiner Weise erkennbar gewesen.

Nach Angaben des Autors fokussiert sich die beanstandete Berichterstattung auf die Malaktion auf dem Schulhof: „Linke müssen Parolen wieder wegschrubben“. An dieser Malaktion seien demnach schätzungsweise ein halbes Dutzend Akteure beteiligt gewesen, darunter sowohl die beiden Co-Vorsitzenden der Linken in der Stadt als auch weitere Vertreter, die der Autor und Chefredakteur der örtlichen Linken habe zuordnen können. Die Beschwerdeführerin sei zudem in Personalunion Bundestagskandidatin der Linken. Sie sei gewissermaßen das Gesicht der Linken in der Stadt.

„Eine solche politische Malaktion mit einer so deutlichen Präsenz der [...] Linken muss zunächst den [...] Linken zugeordnet werden und kann für Außenstehende nicht als Privataktion von [Name Beschwerdeführerin] gewertet werden“ argumentiert der Autor.

Er habe zudem vor Ort auch mit ihr persönlich gesprochen, in diesem Gespräch habe sie nichts davon erwähnt, dass ihr Aufruf zu dieser Malaktion ihre Privatangelegenheit sei. Nach Erscheinen der ersten Online-Version des Artikels habe die Linken-Co-Sprecherin darauf hingewiesen, dass der Aufruf von ihr ganz persönlich komme. Er habe daraufhin entgegenkommend auf ihren Wunsch die Online-Version abgeändert, so der Chefredakteur und Autor. Aus dem so geänderten und dennoch beanstandeten Artikel gehe – auf ihren Wunsch – nicht mehr hervor, dass der Aufruf vom Linken-Stadtverband komme, sondern von der Beschwerdeführerin. Den Zusatz, dass sie die Linke-Co-Vorsitzende ist, halte der Chefredakteur vor dem geschilderten Hintergrund im Kontext einer politischen Malaktion für unverzichtbar und journalistisch geboten.

Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex)

Es sei sichergestellt worden, dass keine unbegründeten Behauptungen oder Fehlinformationen in den Artikel einfließen. Dass die Schriftzüge sich gegen die BSW, FDP und CDU richteten, sei in der Berichterstattung nicht explizit genannt worden und sei vor Ort in keiner Weise erkennbar gewesen (siehe Punkt 1). Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht sei somit nicht erkennbar.

Gegendarstellungsmöglichkeit (Ziffer 3 des Pressekodex)

Wie unter Punkt 1 erwähnt, habe er nachträglich auf Wunsch von der Beschwerdeführerin geändert, dass der Aufruf nicht vom Stadtverband der Linken gekommen ist, sondern von dessen Co-Sprecherin, sagt der Chefredakteur. Sollte die Beschwerdeführerin und Co-Sprecherin eine aus ihrer Sicht weitergehende notwendige Richtigstellung oder Klarstellung gewünscht haben, so habe es ihr frei gestanden, eine Gegendarstellung oder einen Leserbrief an die Redaktion zu richten. Eine solche direkte Anfrage sei der Redaktion nicht bekannt. Man hätte diese gerne prüfend entgegengenommen, schreibt der Chefredakteur.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 des Pressekodex. Der Autor des Textes und Chefredakteur der Zeitung war vor Ort und hat persönlich mit der Beschwerdeführerin gesprochen. Die Beschwerdeführerin hatte somit Gelegenheit, den Journalisten über Details, die sie für wichtig hielt, aufzuklären – also auch darüber, dass die Aktion ebenso gegen die CDU und FDP wie die AfD gerichtet war, dass auch andere Parteien am Protest teilnahmen oder dass sie die Aktion als Privatperson und nicht als Parteisprecherin organisiert hatte. Der Autor jedenfalls berichtete über die Dinge, die er sah und die er nach Gesprächen in Erfahrung gemacht hatte und verstieß damit nicht gegen das Gebot der wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Die Frage, ob die Polizei von der Malaktion wusste und abends nur kontrollierte, ob der gemalte Protest verschwunden war oder nicht davon wusste und vor Ort die Anweisung zum Beseitigen gab, erachtet der Ausschuss als irrelevant.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>